

HauptamtAusschnitt aus dem Soester Anzeiger vom 27. SEP. 1989,Ausgabe Nr.: 226An Amt: 61

mit der Bitte, den Ausschnitt zur Sachakte zu nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Soest vom 7. 9. 1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 23. 8. 1989 für die Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen als Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Gestaltungssatzung regelt in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 die Gestaltung der privaten Flächen am öffentlichen Verkehrsraum. Ferner wird die Begrünung von privaten Stellplatzanlagen geregelt. Ziel der Satzung in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 43 ist es, die oft monotonen Einfriedungen in eine Grünzone einzubeziehen und dem Gewerbegebiet vom öffentlichen Raum her ein einheitliches Erscheinungsbild zu geben.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet östlich des Bergenringes, begrenzt durch die Straßen Teinenkamp und Katroper Weg. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beiliegenden Gestaltungsplan gekennzeichnet.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2**Einfriedungen**

- 1) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin dürfen nur als Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit hinterpflanzter Hecke ausgebildet werden. Die Höhe darf 2,5 m nicht überschreiten.
- 2) Die Einfriedigungen nach Abs. 1 müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 2,0 m haben. Die Flächen vor den Einfriedigungen sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 zu bepflanzen.

§ 3**Stellplätze**

Die Stellflächen von Stellplätzen sind in Rasenkammersteinen, eingegrünt, auszubilden. Alternativ kann auch Betonsteinpflaster mit den für die Eingrünung erforderlichen breiten Fugen von mindestens 2,5 cm Abstand zwischen den einzelnen Steinen, zur Ausführung kommen.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

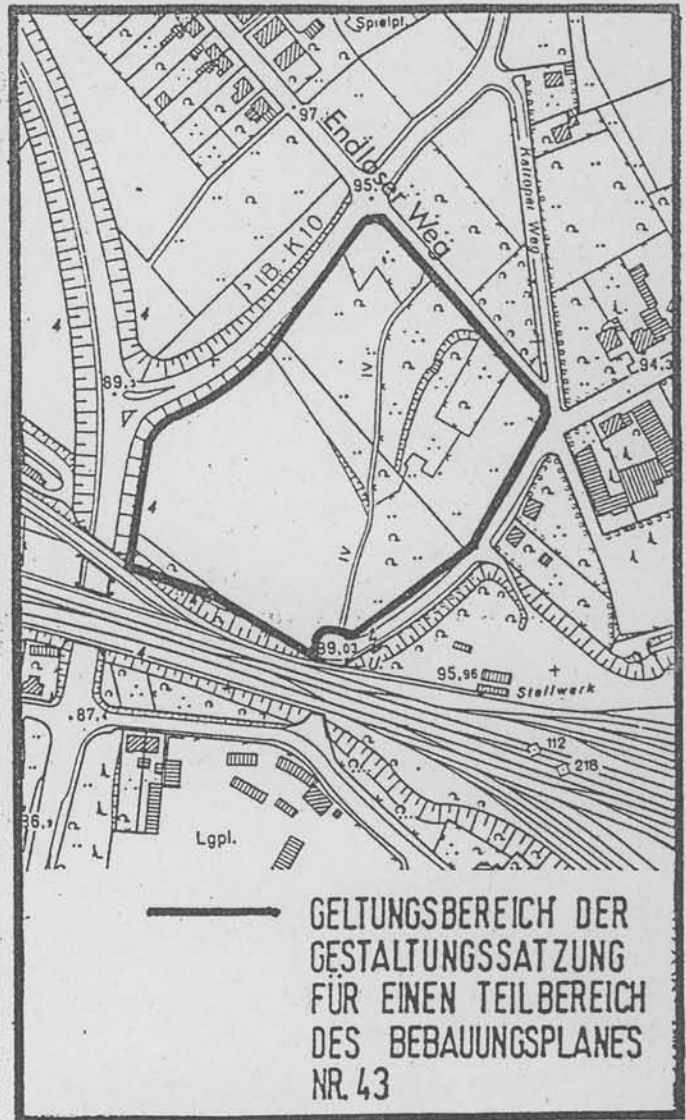
Ordnungswidrig handelt nach § 79 BauO NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Ummaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der 2 und 3 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Soest, den 7. 9. 1989

Busmann (Bürgermeister)



**GELTUNGSBEREICH DER
GESTALTUNGSSATZUNG
FÜR EINEN TEILBEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 43**

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der örtlichen Bauvorschrift über den oben genannten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Soest wird hiermit gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht. Sie kann nebst Begründung vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW in der z. Z. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die oben genannte Bauvorschrift über Gestaltung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung der örtlichen Bauvorschrift ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 7. 9. 1989

Soester Anzeiger: Nr. 226 vom 27. 9. 1989

Busmann, Bürgermeister